

Tätigkeitsschwerpunkt im Gebiet?

Informations- und Fortbildungsveranstaltung am Samstag, dem 5. Juli 2003 im Sheraton Hotel am Flughafen Frankfurt am Main

Liebe Mitglieder,
der BDO-Vorstand in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Steinbrink hat im Hinblick auf die aktuellen bundesweit geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen zum Thema der Zulässigkeit eines „Tätigkeitsschwerpunktes im Gebiet“ eine Informations- und Fortbildungsveranstaltung initiiert. Mitveranstalter sind der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e.V. (BDK) und die Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG).

Im Jahr 2001 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Führung eines „Tätigkeitsschwerpunktes Implantologie“ entgegen dem Wortlaut der (Muster)Berufsordnung Zahnärzte zulässig ist bzw. das strikte Verbot solcher werbender Ankündigungen auch im Rahmen des strengen (zahn-)ärztlichen Berufsrechts verfassungswidrig ist.

Seit diesem so genannten Implantologie-Beschluss haben eine Vielzahl von Landeszahnärztekammern ihre Berufsordnungen geändert, insbesondere um nicht weitergebildeten Zahnärzten weitergehende Werbemöglichkeiten durch das Führen von Tätigkeitsschwerpunkten einzuräumen. In diesem Zusammenhang war für sie als weitergebildete Zahnärzte von Beginn an von besonderer Bedeutung, ob auch der Tätigkeitsschwerpunkt im Gebiet, also die Tätigkeitsschwerpunkte „Kieferorthopädie“, „Mund- und/oder Kieferchirurgie“ und „Oralchirurgie“, zulässig ist, wie es eine Reihe von inzwischen beschlossenen und teilweise auch in Kraft getretenen zahnärztlichen Berufsordnungen zulassen. Rechtskräftige Entscheidungen liegen hierzu noch nicht vor.

Die von uns initiierte Informations- und Fortbildungsveranstaltung soll den Meinungsstand der Beteiligten den betroffenen Zahnärzten vermitteln. Neben Frau Richter am Bundesverfassungsgericht Dr. Renate Jaeger, die für den „Implantologie-Beschluss“ mitverantwortlich zeichnet, kommen ein Vertreter der Landesorganisationen sowie ein Vertreter der gesetzlichen Krankensicherungen zu Wort. Herr Rechtsanwalt Frank Schramm, Partner in der Sozietät Steinbrink, wird die rechtlichen Hintergründe im Bereich des Wettbewerbs der weitergebildeten und nicht weitergebildeten Zahnärzte untereinander erläutern.

Die Informations- und Fortbildungsveranstaltung zum Thema:

„Tätigkeitsschwerpunkte im Gebiet“

wird am Samstag, dem 5. Juli 2003, im Sheraton Hotel am Flughafen Frankfurt am Main stattfinden. Beginn 09.00 Uhr, Ende gegen 14.00 Uhr. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Die Leitung der Veranstaltung wird Herr Rechtsanwalt Dr. Paul Harneit (Rechtsanwälte Steinbrink) übernehmen. Die Tagesordnung sieht folgenden Ablauf vor:

09.00 Uhr: Begrüßung

09.15 Uhr: Vortrag von Frau Richter am Bundesverfassungsgericht Dr. Renate Jaeger, Karlsruhe:

„Tätigkeitsschwerpunkte im Spannungsfeld zwischen Qualitätssicherung durch Weiterbildung und Berufsausübungsfreiheit im Rahmen zahnärztlicher Werbung“

10.00 Uhr: Vortrag eines Funktionsträgers einer Landeszahnärztekammer (wird noch mitgeteilt):

„Die wirtschaftliche Bedeutung des Tätigkeitsschwerpunktes – zahlt sich die Investition in die Weiterbildung zum Fachzahnarzt noch aus?“

10.30 Uhr: Pause

11.00 Uhr: Vortrag von Herrn Martin Schneider, Referatsleiter Zahnmedizinische Versorgung des Verbandes der Angestellten Krankenkassen e.V., Siegburg:

„Sind Fachgebietsabgrenzungen in der Zahnmedizin aus Gründen der Qualitätssicherung geboten?“

11.30 Uhr: Vortrag von Herrn Rechtsanwalt und Notar Frank Schramm, Steinbrink – Rechtsanwälte, Notare, Kiel:

„Tätigkeitsschwerpunkte und Wettbewerbsrecht“

12.00 Uhr: Pause

12.30 Uhr: Podiumsdiskussion mit den Referenten

14.00 Uhr: Ende der Veranstaltung

Information/Anmeldung:

Berufsverband Deutscher Oralchirurgen
Theaterplatz 4, 56564 Neuwied
E-Mail: Berufsverband.Dt.Oralchirurgen@t-online.de
Fax: 0 26 31/2 29 06

Steinbrink – Rechtsanwälte, Notare
z. H. Herrn RA Joachim Poetsch
Sophienblatt 12, 24103 Kiel
E-Mail: poetsch@ra-steinbrink.de
Fax: 04 31/6 63 81-20